

IN DIESER AUSGABE



1. Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2024
2. Die Absichtserklärungen der gewohnheitsmäßigen Exporteure
3. Die Reisespesen und die Repräsentationsausgaben sind ab 2025 nur mehr steuerlich abzugsfähig, sofern mittels nachvollziehbarer Zahlungsmodalitäten geleistet

1

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2024

Für MwSt.-Subjekte

Innerhalb spätestens Freitag, den 27/12/2024, muss die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2024 getätigt werden; die Vorauszahlung muss nicht geleistet werden, sofern der Betrag der Vorauszahlung weniger als Euro 103,29 ausmacht. Verglichen zum Vorjahr hat es keine Änderungen in der Modalität der Berechnung dieser Vorauszahlung gegeben. Im Falle von Buchhaltungen, welche von Ihnen selbst geführt werden, muss der Betrag der MwSt.-Vorauszahlung auf jeden Fall von Ihnen im Detail überprüft werden, insbesondere auch in jenen Fällen, in welchen die Vorauszahlung nicht nach der „historischen Methode“ berechnet werden soll. Wir weisen darauf hin, dass wir für die von uns geführten Buchhaltungen die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung vornehmen und über eine eventuell notwendige Einzahlung informieren. Sollten Sie von uns keinen Zahlungsvordruck F24 mittels E-Mail übermittelt bekommen, können sie davon ausgehen, dass laut unserer Berechnung keine MwSt.-Vorauszahlung notwendig ist.

Die Höhe der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2024

Es gibt drei unterschiedliche Methoden, um den geschuldeten MwSt.-Vorauszahlung zu berechnen, wobei alle drei wahlweise und gleichwertig angewandt werden können:

- a) die „historische Methode“, welche die einfachste Methode darstellt und in der Praxis am häufigsten angewandt wird;
- b) die „Vorschau-Methode“;
- c) die „Methode der durchgeführten Transaktionen“.

Nachfolgende erläutern wir im Detail die drei Methoden der MwSt.-Vorauszahlung:

a) Die „historische Methode“

Bei Anwendung dieser Methode müssen 88% der Mehrwertsteuer, welche auf die Bemessungsgrundlage geschuldet ist, eingezahlt werden. Aus Gründen der Klarheit weisen wir auf die folgenden Punkte hin:

Abrechnungszeitraum	Bemessungsgrundlage	*Bezug in der MwSt. – Erklärung 2024 (für das Jahr 2023)
monatlich	MwSt.-Abrechnung für Dezember 2023 (Zeile VP 14 + VP 13)	Zeilen VH 15 + VH 17
trimestral (sofern eine MwSt. – Schuld war)	MwSt.-Erklärung für 2023 (Saldo und Vorauszahlung), der Betrag wird ohne Berücksichtigung der Zinsen von 1% festgelegt	Zeilen VL 38 – VL 36 + VP 13 (VH17)
trimestral (sofern ein MwSt. – Guthaben war)	MwSt.-Erklärung für 2023 (Differenz zwischen Vorauszahlung und MwSt. – Guthaben)	Zeilen VP 13 (VH17) – VL 33

* wir weisen darauf hin, dass der Bezug zur Übersicht VH nur dann gilt, sofern diese Übersicht auch ausgefüllt wurde!

Subjekte, die wie vom Gesetz vorgeschrieben, getrennte Buchhaltungen führen und verschiedene MwSt.-Abrechnungszeiträume anwenden, berechnen die Vorauszahlung auf die geschuldeten Beträge, welche:

- aus der MwSt.-Abrechnung für den Monat Dezember 2023 hervorgehen, im Falle der monatlichen Abrechnungen;
- aus der MwSt.-Jahreserklärung für das Jahr 2023 hervorgehen, im Falle der trimestralen Abrechnungen.

Subjekte, welche sich freiwillig für die getrennte Buchführung entschieden haben, rechnen die MwSt. zusammengefasst für alle Tätigkeiten ab, weshalb sich eine einzige Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MwSt.-Vorauszahlung ergibt.

b) Die „Vorschau-Methode“

Bei Anwendung dieser Methode wird abgeschätzt, welcher Betrag an MwSt. für den entsprechenden letzten Bezugszeitraum des Jahres 2024 geschuldet ist.

Die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2024 darf dann nicht geringer als 88% sein:

- des für den Monat Dezember 2024 effektiv geschuldeten Betrages, im Falle der monatlichen Abrechnung;
- des in der Jahreserklärung 2024/2025 geschuldeten Betrages, im Falle der trimestralen Abrechnung.

c) Die „Methode der durchgeführten Transaktionen“

Diese Methode ist die aufwändigste Möglichkeit, weshalb wir deren Anwendung nur in besonderen Fällen empfehlen.

Bei monatlicher Abrechnung ist auf die durchgeführten Transaktionen im Zeitraum zwischen 01/12/2024 und 20/12/2024 Bezug zu nehmen, während bei trimestraler Abrechnung die Transaktionen im Zeitraum von 01/10/2024 bis 20/12/2024 zu berücksichtigen sind. Einzubeziehen sind dabei jene Transaktionen, deren Berücksichtigung in der genannten Periode mehrwertsteuerrechtlich vorgeschrieben ist (z.B. auch Lieferungen, welche in den soeben erwähnten Zeiträumen vorgenommen wurden) und dies auch für den Fall, dass noch keine Rechnung ausgestellt oder diese noch nicht verbucht wurde. Maßgeblich ist somit das Entstehen der Steuerschuld in besagter Periode. In Bezug auf die so erwähnte Vorgangsweise ist es notwendig, eine separate (zusätzliche) MwSt.-Abrechnung in den Registern durchzuführen, in der das eventuelle Guthaben (oder Schuld, wenn niedriger als Euro 25,82) der Vorperiode mit einbezogen wird. Die so errechnete Schuld muss dann zur Gänze (100%) eingezahlt werden.

Die Einzahlung der MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2024

Das MwSt.-Konto muss mittels Zahlungsvordruck F24 eingezahlt werden, und zwar unter Angabe folgender Daten:

- Einzahlungsschlüssel „6013“ bei monatlicher Abrechnung mit Bezugsjahr „2024“;
- Einzahlungsschlüssel „6035“ bei trimestraler Abrechnung mit Bezugsjahr „2024 (bitte beachten Sie, dass der Betrag der Vorauszahlung nicht um den Betrag der Zinsen in Höhe von 1% erhöht wird).
- Wir weisen darauf hin, dass die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2024 nicht geschuldet ist, wenn diese weniger als Euro 103,29 betragen sollte. Andere Fälle, in denen die Vorauszahlung beispielsweise nicht geschuldet ist, sind:
- Tätigkeitsbeginn im Laufe des Jahres 2024;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30/11/2024 bei monatlicher Abrechnung;
- Ende der Tätigkeit innerhalb vom 30/09/2024 bei trimestraler Abrechnung;
- Landwirte im Befreiungsregime (Art. 34, Absatz 6, DPR 633/72);

- Subjekte, welche die Begünstigungen für die Kleinunternehmer oder das neue Regime der Pauschalbesteuerung anwenden.

Wir erinnern daran, dass die MwSt.-Vorauszahlung eventuell mit Guthaben aus anderen Steuern und Abgaben verrechnet werden kann (unter Einhaltung der diesbezüglich geltenden Einschränkungen). Natürlich ist die tatsächlich bezahlte MwSt.-Vorauszahlung sogleich in der letzten MwSt.- Abrechnung des Jahres 2024 anrechenbar (im Zuge der Abrechnung des Monats Dezember 2024 oder im Zuge der Abrechnung des IV. Trimesters 2024).

2

Die Absichtserklärungen für gewohnheitsmäßige Exporteure

Für MwSt.- Subjekte

Wir erinnern daran, dass es untersagt ist, eine elektronische Rechnung auszustellen, die im Xml-Layout die Angabe einer Protokollnummer enthält, die sich auf eine ungültige Absichtserklärung bezieht. Artikel 12-septies des DL Nr. 34/2019 hatte nämlich die Angabe der Daten des Empfangsprotokolls der Absichtserklärung in den auf ihrer Grundlage ausgestellten Rechnungen vorgeschrieben. Seit 01/01/2022 muss die elektronische Rechnung für nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze, die an einen gewohnheitsmäßigen Exporteur an das SDI-System gesendet wird, im Feld <Natur> den spezifischen Code N3.5 "Nicht steuerpflichtig - nach Absichtserklärungen" ("Non imponibili - a seguito di dichiarazioni d'intento") sowie die Einzelheiten des Empfangsprotokolls der Absichtserklärung, die der gewohnheitsmäßige Exporteur an die Steuerbehörde übermittelt hat, enthalten. Die Protokollnummer der Absichtserklärung, die auf dem von der Steuerbehörde ausgestellten telematischen Übermittlungsbeleg zu finden ist, besteht aus zwei Teilen:

- die erste, bestehend aus 17 Ziffern (z. B. 08060120341234567);
- die zweite, bestehend aus 6 Ziffern (z. B. 000001), die die fortlaufende Nummer darstellt und von der ersten durch das Zeichen "-" oder "/" getrennt sein muss.
- Für jede Absichtserklärung muss ein <Sonstige Verwaltungsdaten>-Block (<AltriDatiGestionali>) ausgefüllt werden, und zwar wie folgt:
- im Feld <TipoData> muss der Wortlaut "INTENTO" angegeben werden;
- im Feld <RiferimentoTesto> ist das Empfangsprotokoll der Absichtserklärung und deren Reihenfolge anzugeben;
- im Feld <RiferimentoData> ist das Datum des von der Steuerbehörde ausgestellten telematischen Beleges anzugeben, der das Protokoll der Absichtserklärung enthält.

Obwohl das Ausfüllen des Blocks <Sonstige Verwaltungsdaten> in der Regel optional ist, kann die Nicht-Verwendung der angegebenen Felder dazu führen, dass das SDI-System die automatischen Kontrollverfahren für die spezifischen Felder nicht aktiviert. Im Falle eines nicht ordnungsgemäßen Ergebnisses der Analyse- und Kontrolltätigkeiten werden die

rechtswidrig abgegebenen Absichtserklärungen bei der telematischen Überprüfung der Abgabe der Absichtserklärung für ungültig und rechtswidrig erklärt. Gleichzeitig schickt die Steuerbehörde dem Emittenten eine Mitteilung, in der das Empfangsprotokoll der für ungültig angesehenen Absichtserklärung und die entsprechenden Gründe angegeben sind. Die Mitteilung wird mittels einer zertifizierten E-Mail-Nachricht (PEC) übermittelt.

Der Link mittels welchem die Ordnungsmäßigkeit der erhaltenden Absichtserklärungen überprüft werden kann, ist folgender:

<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/VerIntent/VerificaIntent.do?evento=carica>

Wir erinnern daran, dass Subjekte, welche als gewohnheitsmäßige Exporteure gelten, zwecks Durchführung von Ankäufen ohne MwSt., die Absichtserklärungen laut dem dafür vorgesehenen Modell erstellen müssen und an die Agentur der Einnahmen übermitteln müssen; letztere erlässt daraufhin eine Protokollnummer, welche der Nachweis für den Erhalt der Absichtserklärung darstellt. Besonders im Hinblick auf das Jahresende, müssen die gewohnheitsmäßigen Exporteure Absichtserklärungen ausstellen und übermitteln, um MwSt.-freie Einkäufe ab 2025 durchführen zu können. Laut derzeit gültigen Bestimmungen können Absichtserklärungen:

- Nur für eine einzige Transaktion ausgestellt werden;
- Für einen bestimmten Betrag ausgestellt werden, welcher durch beliebig viele Transaktionen beansprucht werden kann, immer natürlich innerhalb des zur Verfügung stehenden Plafonds.

Die vorher genannte zweite Möglichkeit ist jene, welche in der Praxis am häufigsten zur Anwendung kommt, d.h. die Ausstellung einer Absichtserklärung bis zu einem bestimmten Maximalbetrag, innerhalb dessen im Sinne des Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c), DPR 633/72 MwSt.-frei eingekauft werden kann.

3 Die Reisespesen und die Repräsentationsausgaben sind ab 2025 nur mehr steuerlich abzugsfähig, sofern mittels nachvollziehbarer Zahlungsmodalitäten geleistet

Für MwSt.-Subjekte

Ab 2025 sind nur noch nachvollziehbare Zahlungen für Verpflegungs- und Unterkunftskosten, die Arbeitnehmern auf Basis von Rechnungsbelegen entstanden sind oder erstattet wurden, sowie für Reisekosten und Kosten für die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Einkommenssteuerzwecke abzugsfähig. So sind z.B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, die einem Arbeitnehmer durch Barzahlung in einem Restaurant entstanden sind, auch dann nicht abzugsfähig, wenn ihm diese Kosten anschließend von seinem Arbeitgeber durch Vorlage der Spesenabrechnung per Banküberweisung erstattet

werden. Diese Neuerung hat erhebliche Auswirkungen auf die Verfahren für Spesenabrechnungen von Arbeitnehmern (und vergleichbaren Arbeitnehmern wie Co.Co.Co.). Die Doktrin besagt, dass die Erstattung solcher Reisekosten (beispielsweise für Unterkunft und Verpflegung), die nicht ordnungsgemäß mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel gezahlt werden (d.h. wie im vorherigen Beispiel, z.B. in bar), ebenfalls eine Erstattung an den Arbeitnehmer darstellt, die für den Arbeitnehmer nicht mehr steuerneutral ist, sondern nach den typischen Regeln für besteuerte Nebenleistungen („fringe benefit“) zu versteuern ist oder in jedem Fall im Plafond für die steuerfreie Obergrenze von Euro 1.000,00 (bzw. Euro 2.000,00, wenn der Arbeitnehmer unterhaltsberechtigter Kinder hat), zu berücksichtigen ist. Um abzugsfähig zu sein, müssen diese Ausgaben daher verpflichtend per Bank- oder Postüberweisung oder durch andere in Art. 23 des Gesetzesdekrets Nr. 241 von 1997 vorgesehene Zahlungssysteme (Debit-, Kredit- und Prepaid-Karten, Bankschecks und Bankwechsel) getätigt werden. Die gleiche Regelung gilt ab 2025 auch für alle Repräsentationsspesen (alle Kosten, die für die unentgeltliche Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen mit dem alleinigen Zweck der Förderung des Unternehmensbildes und/oder der Entwicklung von Öffentlichkeitsarbeit anfallen), unabhängig von den bereits geltenden spezifischen Abzugsgrenzen; folglich müssen auch diese Aufwendungen mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel getätigt werden, um als steuerlich abzugsfähig zu gelten.

Wir raten unseren Kunden daher, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Zahlung der oben genannten Ausgaben (durch den Arbeitnehmer selbst und/oder durch das Unternehmen im Falle von Repräsentationsspesen) ab 2025 auf nachvollziehbare Weise erfolgt und dass die Belege für diese Zahlungen so aufbewahrt werden, dass die Verwendung dieser Zahlungsmethode nachgewiesen werden kann. Für diese Zwecke ist es unerheblich, ob die Kreditkarte, Debitkarte, Prepaid-Karte o.ä. auf den Namen des Arbeitnehmers lautet oder ob es sich um eine Unternehmenskarte handelt, die auf den Namen des Arbeitgebers lautet und somit Arbeitnehmern/Mitarbeitern zugeordnet ist (also auch Verwaltern der Gesellschaft, die als Co.Co.Co. eingestuft sind und ihre Tätigkeit nicht als Verwaltungsräte abrechnen). Kostenrückerstattungen, die nicht Arbeitnehmer betreffen, bleiben von dieser Verschärfung ausgenommen, so dass z. B. das Essen, das der Freiberufler im Restaurant bar bezahlt und dann in seiner Rechnung an seinen Auftraggeber zurückerstattet, nicht der neuen Bestimmung unterliegt und somit für den Freiberufler und den Auftraggeber nach den üblichen Steuervorschriften abzugsfähig bleibt.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt

werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati
www.bureauplattner.com

